

Kostenordnung

Außergerichtliche Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e.V.

in der Fassung vom 04.04.2018

§ 1 Geltungsbereich

Die Kostenordnung regelt die zu zahlenden Entgelte für die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e.V. entsprechend der Satzung und der Verfahrensordnung.

§ 2 Kostentragung

Nach § 23 Abs. 2 VSBG kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Unternehmer ein angemessenes Entgelt für das Streitbeilegungsverfahren erheben. Die Kosten der Verbraucherschlichtungsstelle werden vorrangig durch die Zahlung von Fallpauschalen und Entgelten in Form von Honoraren gedeckt.

§ 3 Entstehen der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung von Entgelten entsteht mit Beginn des Streitbeilegungsverfahrens, also wenn die streitenden Parteien zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren verpflichtet sind oder sich dazu bereit erklärt haben.

Endet das Streitbeilegungsverfahren, so ist die Zahlung 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4 Entgelt

Für die Inanspruchnahme der Außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e.V. gelten folgende Entgelte:

- (1) Pauschal 100,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei Streitwerten bis einschließlich 100,00 €,
- (2) Pauschal 150,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei Streitwerten bis einschließlich 1.000,00 €.
- (3) Ist der Streitwert nicht bekannt oder höher als 1.000,00 €, so wird ein Honorarstundensatz von 150,00 €/Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer angesetzt. Die Streitbeilegungsstelle achtet in diesem Falle auf die Angemessenheit des Entgeltes.

§ 5 Auslagen

Die Streitbeilegungsstelle kann Kosten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Ablichtungen bzw. Abschriften geltend machen. Anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten kann sie einen Pauschatz maximal 15,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer abrechnen. Notwendige Reisekosten werden nach dem Bundesreiskostengesetz erstattet.